



Verordnung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 17.03.2021

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zugelassenen Anschlagflächen (Steingabione klein, Steingabione groß, Plakatwellen, Plakattonnen) angebracht werden und sind in jedem Fall erlaubnispflichtig.
- 2) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- 3) Die städtischen Anschlagtafeln (Plakatwellen, Plakattonnen) dürfen nur zur Werbung für örtliche Veranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.
Öffentliche Anschläge an Plakatwellen, -tonnen, können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden. Pro Plakatwelle oder -tonne darf nur ein Plakat einer Veranstaltung angebracht werden. Die maximale Plakatgröße beträgt DIN A 3. Sie sind mit einem Genehmigungsaufkleber der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu kennzeichnen. Die Plakate müssen 2 Tage (nicht Sonn- und Feiertag) nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.
- 4) Öffentliche Anschläge an den kleinen Steingabionen können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden. Die Plakatgröße ist auf maximal DIN A 1 beschränkt. Der Aufstellort, Zeitraum und Anzahl der Plakate werden vom Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale festgelegt. Die Anzahl der Plakate bemisst sich auf max. 6 Stück pro Veranstaltung. Erlaubnisfähig sind Veranstaltungen im Umkreis von max. 25 km Entfernung. Die Plakate müssen 2 Tage (nicht Sonn- und Feiertag) nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.
- 5) Öffentliche Anschläge an großen Steingabionen können für städt. Veranstaltungen max. 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden. Nichtstädtische Veranstaltungen bedürfen der Ausnahme nach § 4. Das Auf- und Abhängen erfolgt durch den städt. Bauhof. Hierfür fallen zusätzlich Kosten an. Die Plakatgröße beträgt 1,73 m x 3,40 m. Der Aufstellort, Zeitraum und Anzahl der Plakate werden vom Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale festgelegt. Die Anzahl der Plakate bemisst sich auf max. 3 Stück pro Veranstaltung. Keine Kosten werden für die Werbung von stadt eigenen Veranstaltungen erhoben.

- 6) Abs.1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art.2 Abs.1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 7) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 - b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
 - c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.
- 8) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Fernstraßengesetzes bleiben unberührt.
- 9) Nicht erlaubnisfähig ist die Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Charakter der Verkaufsförderung, Wirtschaftswerbung oder Umsatzsteigerung im Rahmen eines stehenden Gewerbes. Ausnahmen sind möglich für herausragende, örtliche Sonderveranstaltungen, die sich deutlich vom normalen Geschäftsbetrieb abheben.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- 1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu 8 Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Es können max. 45 Plakate oder Plakatständer pro Partei und Wählergemeinschaft im gesamten Stadtgebiet aufgestellt werden. Nach dem Tag der Wahl bzw. Abstimmung müssen die Plakatständer und Plakate innerhalb von 7 Tagen abgebaut werden.
- 2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören für max. 5 politische Veranstaltungen im Kalenderjahr, bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Verwendung der städtischen Gabionen wird für politische Wahlwerbung ausgeschlossen. Es können max. 30 Plakatständer im gesamten Stadtgebiet aufgestellt werden. Nach dem Tag der Veranstaltung müssen die Plakatständer und Plakate innerhalb von 7 Tagen abgebaut werden. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- 3) Ferner dürfen aus Sicherheitsgründen an den nachfolgenden Stellen keine Plakate angebracht werden bzw. aufgestellt werden:
 1. Der Bereich der Schweinfurter Straße/Meininger Straße zwischen Schweinfurter Straße 4/Stadthalle und der Polizeiinspektion Am Zollberg/Parkplatz Schillerhain ist von Wahlwerbung freizuhalten.
 2. Auf dem Grundstück der Stadthalle Bad Neustadt und auf den angrenzenden Fußgängerwegen zur Stadthalle sowie vor dem Triamare und im Bereich der Einfahrt zur „Parkgarage Altstadt“ ist das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern verboten.
 3. Eine Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ist grundsätzlich erlaubt.
An Lichtstelen und Bäumen ist die Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ausgeschlossen.

4. Städtische Anlagen und technische Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt dürfen nicht beklebt werden. Die Verwendung der städtischen Gabionenwände wird für politische Wahlwerbung ausgeschlossen.
 5. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
 6. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Mit dem Aufstellen und dem Installieren von Plakaten darf der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr keinesfalls beeinträchtigt oder behindert werden (siehe § 33 Straßenverkehrsordnung). Es ist demgemäß verboten, an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, außer an Verkehrszeichen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen, Plakate anzubringen.
 7. Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bad Neustadt a. d. Saale und in der freien Landschaft.
-
- 4) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu 8 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung Großflächenplakate sog. Wesselmänner an den Standorten BayWa Kreuzung, Falaiser Brücke und Schweinfurter Straße anbringen. Die Plakatgröße beträgt 2,90 m x 3,60 m. Der Aufstellort, Zeitraum und Anzahl der Plakate werden vom Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale festgelegt. Die Anzahl der Plakate bemisst sich auf max. 3 Stück pro Partei.
 - 5) Für das Aufstellen von politischer Wahlwerbung werden keine Kosten erhoben.
 - 6) Plakatständer dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die Anbringung von Plakatständern an Lichtmasten und Laternen ist untersagt. Die Anbringung von Plakaten an Lichtmasten ist außerhalb des Altstadtbereichs unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erlaubt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,10 m ab Erdboden nicht überschreiten.
 - 7) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale maßgebend.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

Zum Schutz des Erscheinungsbildes der Altstadt ist das Anbringen von Anschlägen und Plakaten nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 innerhalb der Stadtmauer, entlang der Schweinfurter Straße/Meininger Straße zwischen Schweinfurter Straße 4/Stadthalle und der Polizeiinspektion Am Zollberg/Parkplatz Schillerhain (Wege-, Parkplatz- und Grünbereiche) und auf dem angrenzenden Gehweg entlang des vorgenannten Bereichs untersagt. Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommenen Flächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4

Ausnahmen

- 1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- 2) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen keine Anschläge welche an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren von innen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
- 3) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln die nicht größer als 0,6 qm sind, am Ort der Veranstaltung und ausschließlich dort angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 4) Für Zirkusveranstaltungen und Veranstaltungen von Schaustellern ist das Anbringen von entsprechenden Plakaten grundsätzlich erlaubt. Hierfür gelten gesonderte Erlaubnisbestimmungen.
- 5) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

§ 5

Verantwortliche Personen

- 1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.
- 2) Verantwortliche Personen haben sich im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens bzgl. der Beschaffenheit der Plakate im Ordnungsamt zu informieren.
- 3) Sind Plakate und Plakattafeln unter Nichtbeachtung dieser Verordnung angebracht bzw. aufgestellt, sind der Plakatierer und der die verantwortliche Person für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate und Installationen durch die Stadt Bad Neustadt kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 3-5 öffentliche Anschläge außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen/Gabionen/Wellen anbringt bzw. anbringen lässt,
3. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs.1 -3 nicht fristgerecht auf- bzw. abbaut oder gegen § 2 Abs. 3 verstößt,
4. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs.6 Plakate anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Anschläge und Plakate anbringt,

6. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Eigentum oder Besitz duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,
7. einer Nebenbestimmung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung zuwiderhandelt.

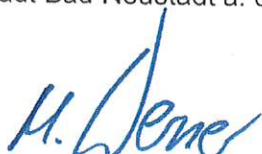
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 17.03.2021

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

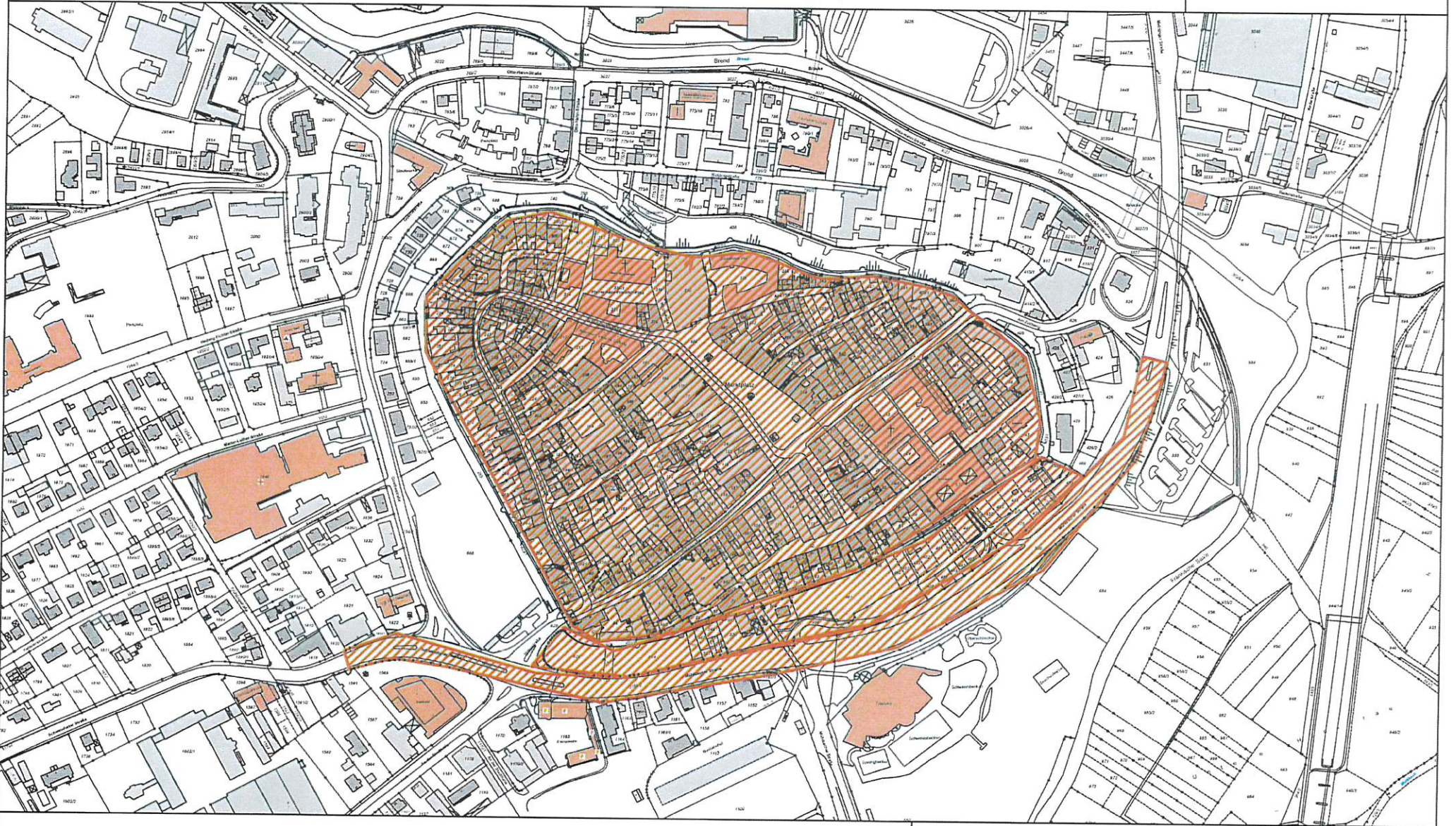


Michael Werner

Erster Bürgermeister

Datum: 26.03.2021

Gemarkung(en): Brendlorenzen (80), Bad Neustadt a.d.Saale (89), Bad Neuhausa (91), Bad Neuhauser Bräu (91)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

